

**Anpassung bzw. Ergänzung des für die Jahre 2017 bis 2019
abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages
in Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages**

zwischen dem Kyffhäuserkreis
und der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

Aufgrund von Entwicklungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) zwischen dem Kyffhäuserkreis und der VGS unter dem 16.06.2016 noch nicht bekannt waren, ist eine Anpassung bzw. Ergänzung des ÖDA vorzunehmen.

Die Vertragspartner vereinbaren dazu:

In § 3 Abs. 2 wird folgender Punkt neu aufgenommen:

10. Das Unternehmen hat das im Tarif des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) enthaltene Azubi-Ticket Thüringen im Bediengebiet des Landkreises ab 01.10.2018 vorerst bis zum 31.12.2019 anzuerkennen.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Das Unternehmen erhält vom Landkreis einen vorläufigen finanziellen Ausgleich für die bereitgestellte, nicht eigenwirtschaftlich zu erbringende Gesamtleistung nach Anhang 1 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages in der dort festgelegten Höhe. **Zusätzlich übernimmt der Landkreis die Risiken aus der in § 3 Abs. 2 Punkt 10 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Einbeziehung der Höhe zufließender pauschalierter Finanzhilfen des Freistaates für die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen.** Die Festlegung der tatsächlichen jährlichen Ausgleichsbeträge erfolgt im Ergebnis einer Trennungsberechnung gemäß § 6 und Anhang 3 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages, beruhend auf den Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Zur Sicherstellung der Direktvergabefähigkeit des vorliegenden Auftrags sind die Grundprinzipien der betriebswirtschaftlichen Risikowahrung und der Nettokonstruktion zu beachten. Deshalb übernimmt die zuständige Behörde

gegenüber der Kalkulation laut Anhang 1 zusätzlich auf der Ertragsseite nur die Risiken aus der Höhe zufließender Finanzhilfen des Freistaates sowie die Risiken aus der nach § 3 Abs. 2 Punkt 10 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, auf der Aufwandseite nur im Rahmen einer Wertsicherungsklausel für nicht planbare Risiken aus der Preisentwicklung externer, durch das Unternehmen nicht oder nur mittelbar zu beeinflussender Faktoren entsprechend Abs. 5.

§ 6 Abs.12 erhält folgende neue Fassung:

Soweit es aufgrund der tatsächlichen Aufwands- und Ertragsentwicklung im jeweiligen Auftragsjahr zu einer Unterkompensation kommt, wird der Ausgleichsbetrag durch den Landkreis lediglich um den Betrag der Erlösrückgänge im freiverkäuflichen Ausbildungsverkehr zuzüglich der entsprechenden Erlössurrogate seit Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen angepasst. Als Nachweis werden die durchschnittlichen monatlichen Erlöse im freiverkäuflichen Ausbildungsverkehr als Grundlage herangezogen. Hierbei werden für die Vertragsjahre 2018 und 2019 die entsprechenden Vergleichszeiträume wie folgt festgelegt:

2018: „Oktober 2017 bis Dezember 2017“ im Vergleich zu „Oktober 2018 bis Dezember 2018“

2019: „Oktober 2017 bis September 2018“ im Vergleich zu „Januar 2019 bis Dezember 2019“

Eine Unterkompensation liegt vor bei Überschreitung des sich im Ergebnis des Nachweises laut Abs. 3 ergebenden Wertes. Sofern eine Unterkompensation im Rahmen der jährlichen Erstellung der Ist-Trennungsrechnung über mindestens zwei Auftragsjahre festgestellt wird, werden die Vertragspartner gemeinsam eine Revision der Kalkulation für das Folgejahr veranlassen bzw. aufwandmindernde Maßnahmen vereinbaren.

Die Tabellen 1 und 2 des Anhang 1 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhalten folgende Fassung:

Tabelle 1: Vereinbarter Leistungsumfang pro Jahr (1000 Vertrags-km)				
Vertragsjahr	Gesamt	davon konventionell	davon bedarfsabhängig angeboten	dar. vollflexibel angeboten
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2018	1.210,0	1.010,0	200,0	125,0
2019	1.249,0	1.049,0	200,0	125,0
Summe	2.459,0	2.059,0	400,0	250,0

Tabelle 2: Vereinbarer Gesamtausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung		
Vertragsjahr (1)	1000 Euro (2)	nachr.: EUR/Nutz-km (3)
2018	894,9	0,740
2019	906,0	0,725
Summe	1.800,9	0,732

Im Anhang 1 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird nach dem 2. Absatz unter der Tabelle 2 folgender Satz angefügt:

Der Gesamtausgleich erhöht sich um den Betrag der Erlösrückgänge im frei-
verkäuflichen Ausbildungsverkehr zuzüglich der entsprechenden Erlössurro-
gate seit Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen gemäß § 6 Abs. 12 n. F.

Im Anhang 4 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird in den Tarifbestimmungen folgender Punkt neu aufgenommen:

Das Azubi-Ticket Thüringen, erhältlich als Zeitkarte im Abonnement bei den
Schienenpersonennahverkehrsunternehmen (SPNV) in Thüringen und im
Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT), wird auf den Regionalbuslinien der
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH im Kyffhäuserkreis zunächst befristet bis
voraussichtlich 31.12.2019 anerkannt. Für die Nutzung gelten die Erwerbs-
und Nutzungsbedingungen des Azubi-Ticket Thüringen.

Sondershausen, Datum der Unterzeichnung

für den Kyffhäuserkreis

für die VGS Verkehrsgesellschaft
Südharz mbH

.....
Antje Hochwind
Landrätin

.....
Heinz-Jürgen Beermann
Geschäftsführer